Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Frentag, den 9 Jan. 1801.

Drittes Quartal.

Den 19 Nivose IX.

Befetgebender Rath, 15. Dec.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Conftit. Commision über das Befinden des Bolly. Rathe, betreffend den Gesetzvorschlag über die Entlassungen.)

Wir rathen Ihnen also an, B. G., den Gesesvorschlag in Rucksicht der richterlichen Gewalt ungeändert zu lassen. Wenn uns die Erfahrung zeigen sollte, daß die darin enthaltnen Maßregeln zu Verbesserung der Gerichte unhinlänglich sind, so bleiben noch andere und zweckmäßigere Mittel übrig als die sind, auf die der Bollz. Rath anträgt; Mittel, zu deren Vorberathung Sie allenfalls Ihre vereinten Constitutions, und Justizcommissionen beauftragen können.

Der Bolly. Rath glaubt endlich B. G., es fen ben ber Biebererfetungsart, Die Der Gefetporichlag beftimmt, der Fall nicht bedacht worden, wo eine Behorde insgesamt ober wenigstens die Majoritat ber Mitglieder erfett werden muß, und baher fein Borfchlag jur Wiederernennung, bon ibr eingegeben werden fann. Allein Diefe Bemerkung scheint Ihrer Commission gang irrig ju fenn. Giner Beborde insgefamt und auf ein. mal, kann vermoge des zu gebenden Besetzes unmöglich frenwillige Entlaffung gestattet werden : Dieg wurde offenbar den öffentlichen Dienst gefährden. In ben feltenen Kallen aber, mo ber Majoritat einer Beborde Ent. lassungsbegehren abgenommen werden, da ift nicht ab. susehen, warum die Minoritat, wenn fie auch aus 2 oder überall nur aus einem Mitglied befteben follte, nicht neben bem Statthalter, und eben fo gut wie Diefer, den ihr gutommenden gesetlichen Borichlag machen tonte.

In Folge diefer Betrachtungen rath Ihnen Ihre Commission, ben Gesethvorschlag auf folgente Beise abgeandert, jum Geseth zu erheben.

Der Gesethvorschlag wird hierauf in neue Berathung genommen und in folgender Abfassung jum Geseth erhoben. (S. das Geseth S. 855.)

Das Befinden der Bollziehung über Diefen Ges genftand mar folgendes :

B. Geschgeber! Je lebhafter ber Bolly. Nath von der Nothwendigkeit überzeugt ist, in der Zusammensetzung der Cantonsverwaltungen und Gerichtshofe Abanderungen vorzunehmen, desto willsommener mußte ihm Euer Gesegesvorschlag vom 27. Winterm. senn, theils weil ihm derselbe hiezu einige Mittel an die Hand giebt, und theils weil er ihm die Gelegenheit verschaft, and dere, ohne welche die erstern-unzulänglich senn würden, von Euch zu verlangen.

Es fann Euch nicht unbefannt fenn , 3. 3. , wels chen Antheil Die verkehrten Boitswahlen der 2 erften Revolutionsiahre an den gegenwartigen Uebeln unfers Baterlands haben. Ben bem Umfturg ber ehmaligen fo verschiedenartigen Berfaffungen, hatte es nicht meniger als der Bufammenwirkung ber einfichtsvollften, rechtschaffenften und erfahrenften Manner ber Ration bedurft, um ben Klippen eines raschen und erschuttern. ben Uebergangs ju einer neuen Ordnung auszuweichen, und fo viel es der Druck ber auffern Berhaltniffe gestattete, eine unfern Bedurfniffen angemeffene, und mit fich felbit übereinstimmende Staatsverfaffung ju grun-Statt beffen murben bie Beamten , benen bie den. fcmere Aufgabe oblag, von einem mit allen Erfobers niffen ihrer Stellen unbefannten Bolfe , unter dem Schres ten Der Bajonette und bem machtigen Ginflug des Dar. thengeiftes, gewählt, und zwar fo, bag man fich eber in eine Beute gu theilen , als Memter , an beren Sub. rung ber gange Erfolg Diefer Staatsveranderung bieng, ju vergeben schien. Und bennahe noch weniger befrie-Digend als die erften Berfuche, find die Bahlen bes amenten Sahres ausgefallen. Rein Wunder alfo , wenn Unerfahrenheit und Untunde überall den Gang ber of. fentlichen Beschäfte bemmen, und ber Mangel von Organisation, fatt burch die Geubtheit ber Werkzenge einigermaffen erfest zu werden, vielmehr burch ibre Unbehülflichkeit doppelt fühlbar mird; wenn die michtigen Berrichtungen der Bermaltungsfammern bennahe durchgehends auf einem ober zwen Mitgliedern berus ben, Die unter ihren bergebenen Unftrengungen erlie. gen muffen ; wenn wegen der Unfabigfeit der Richter, Die Civilproceffe überall vervielfacht find, und eine verwickelte Geftalt annehmen, Die Gefangniffe von Ber: hafteten frogen, und feine forrettionelle Juftig, ber einzige Bugel für ben angehenden Berbrecher im Lande, mehr ausgeübt wird; und wenn endlich diefe Beamten meder bas Zutrauen noch die Achtung des Bolfs bei figen , obgleich fie bas Wert feiner Sande find , und vielleicht gerade auch darum, weil fie es find. Diefem Buffande hat ber Bollg. Rath benm Untritt feiner Berrichtungen, Die offentliche Administration ans getroffen, und feither taglich lebhafter gefühlt, wie feine Wirtsamfeit in ihren mefentlichsten Begenftanden durch benfelben gelahmt wird. Wenn er Euch bisbabin feine Mittel zu beffen Berbefferung vorschlug, fo unterließ er es lediglich aus der Ueberzeugung, daß halbe Dafregeln bier nicht jureichen mirten, und in der hoffnung, burch eine bald einzuführende neue Berfaffung, bem Hebel von Grunde aus geholffen zu feben. Indeffen scheint diefer Zeitpunkt wieder weniger nabe, als er noch por turgem geglaubt ward , mabrend bem bingegen bas Bedurfnig einer befferen Bufammenfetting ber fonftituirten Behorden, mit jedem Lage bringender wird. Der Bolly. Rath halt es baber für feine Pflicht, fich über iede Bedentlichkeit hinweggufeten, und mit Guch Burger Gesetgeber, frenmuthig zu untersuchen, in wie weit die vorgeschlagenen Magregeln zu diesem Endzwede. führen. - Es ift wohl bin und wieder ber gall, daß ein redlicher Beamter fich nicht an feiner Stelle fühlt, und bem Baterlande feinen beffern Dienft gu leiften glaubt; als wenn er berfelben, um einem Rabigern Dlat ju machen, entfagte. Eben fo giebt es Lagen, burch die ein im Umte ftebender Mann, in eine Colliffon bon Pflichten gerath, ben der es eben fo ungerecht als vergeblich fenn wurde, ihn durch Zwanggefete in Birtfamteit behalten ju wollen | und die er ben ber Uebernahme feiner Stelle nicht voraussehen fonnte. Für bende Sall , aber auch nur fur diefe, fcheint die Befugnig, frenwiffige Entlaffungen ju geftatten, ein wirkliches Be-

durfnig gu fenn. Singegen wird die weitaus groffere-Ungabl ber unfahigen Beamten, nie ju jenem Gefühl Des eigenen Unvermogens erwachen; Gelbftzuverficht ift Die gewöhnliche Begleiterin bes Unverffands und ber Beschränktheit; ben einen balt ein tleinlicher Ehrgeis und der Wunich, Ginflug ju haben, den andern Ei. gennut, an feiner Stelle juricf, und je weniger in ben gegenwärtigen Zeitumftanden ein öffentliches Umt dagu gemacht ju fenn scheint, um folche Leidenschaften ju befriedigen; befto mehr find bie von ihnen berge nommenen Beweggrunde ju fürchten. Auf der andern Seite ift mit Bewigheit ju erwarten, bag fogleich nach der Erscheinung des vorliegenden Gefetes, Die fleine Ungahl fahiger Beamter, Die nur aus Zwangspflicht bis jest an ihren Stellen ausharrten, der undankbaren Arbeit mude, auf Entlaffung bringen wird. Benden, sowohl dem Bleiben der erstern, als dem Abtretten ber legteren, muß durch befondere Berfügungen des Befetes, vorgebogen werden, wean es anders feinen Sauptzwed erfullen, und nicht vielmehr die Lage, in der wir und in Beziehung auf den öffentlichen Geschäftsgang befinden verschlimmern, oder denselben gar noch auflosen foll.

3mar hat Die vollziehende Gewalt von der Confib tution felbft bas Recht empfangen, Die Bermaltungs, tammern und Gerichtshofe, mann fie auffer bem 280g ihrer Pflicht angetroffen werden, ju entjegen. Allein Diefes Mittel ift gerate, weil ce gu viel einraumt, nur wenig anwendbar, indem es weter gegen folde Beam, ten, denen kein anderer Vorwurf als der der Unfahig. feit, gemacht werden kann, und die ben ihrer übrigen Rechtlichkeit keine Entsetzung verdienen, noch gegen Diejenigen Behörden, wo nur die Minoritat entfernt werden foll, fich gebrauchen lagt. Der Bolly. Rath wunscht baber, burch einen Bufagartitel bes Befeged bemachtigt zu werden, fo oft es das Bohl tes offente lichen Dienftes erheischen mag , einzelnen Beamten, aud wenn fie es nicht verlangen, Die Entlaffung gu erthet len, oder dieselben zu verabscheiden, und zweifelt tele neswegs, ba er fich mirflich im Befige ber großeren Bollmacht befindet , daß Ihr, Burger Befengeber, ihm auch die geringere als eine Modifitation der erftern jugefteben werdet.

Einen zweyten Zusat scheint das oben dargelegte Besorgnis, daß das Gesetz den Austritt gerade der sabigsten Manner, und mit ihnen die Austosung der konstituirten Behörden zur Folge haben durcht , eben so nothwendig zu machen. Zwar wird durch dasselle, indem es nur den Fall der Ausnahme bestimmt, die

Berpflichtung bes Befetes bom 18. Aug. 1800, im Allgemeinen benbehalten , und biemit den nicht entlaffenen Beamten Das willfürliche Burudziehen von ihren Stellen, obgleich nur fitfchweigend, unterfagt. Indeffen mochte es nicht unzweckmäßig fenn, Dieje Zwangepflicht ausbrudlich in Erunerung gu bringen , und um fich der Unterwerffung gu verfichern, eine Strafbestimmung gegen die Wiberhandelnden bengufugen, Die am fchicklichften in einer 4 bis siabrigen Guipenflon ber Stimm. und Bablfabigfeit ju öffentlichen Hemtern, bestehen wirde. Wenn schon der Bolly. Rath einige, und frenlich nicht gang grundlofe Einwendungen gegen Diefen Borfchlag voraussieht, fo glaubt er bennoch, gu bemfelben binlanglich befugt zu fenn, ba Unfange bie Stellen, um deren Benbehaltung es zu thun ift, für ihre gange verfaffungemäßige Dauer, frenwillig angenommen, vielleicht gar gefucht worden find, und es die Schuld derer ift, die fie beffeiden, wann fie fich etwa in ihren Erwartungen betrogen haben. - Bulegt ift noch über die Art ber Wiederbesetzung von erledigten Stellen gu bemerten, bag ber Rall nicht bedacht worden, wo eine Beborde insgesammt oder wenigstens die Dajoritat der Mitglieder erfest werden muß, und daber fein Borfchlag jur Wiedererneunung von ihr eingegeben werden tann; eine Lucke, Die ebenfalls ausgefüllt zu werben bedarf.

Folgende Botschaft wird verlesen, und an die Po-

B. Gefetgeber! Schon in der leztverfloffenen Oftermeffe murde dem gefetgebenden Corps von verschiedenen helvetischen Raußeuten die Klage vorgelegt, daß ihnen bon Geite ber Kaufhausberwaltung von Bern, gu Sanden der dafigen Bemeindskammer der fogenannte Pfundgoll mit Ginem und zwen Drittel vom bundert von ihrer Losung, abgefordert wurde, welche Fo-Derung fie ben bestehenden Gefegen über Sandels . und Gewerbsfrenheit , zuwider fanden. Diefe nemliche Klage wird von den Burgern Mofer von Herzogenbuchfee, Frey von Arau, und andern belvetischen Raufeuten, wiederholt, von welchen ebenfalls jener Pfundzoll mit Einem und einem Drittel ihrer gangen Lofung , unt t Dir Drobung begehrt wurde, bag im Beigerungefall, ihre Waaren mit Urreft belegt werden follen. Durch glauben fich die gedachten Burger in ihren Rech. ten gefrantt; und bitten um Unterfrugung burch bie Kraft des beftehenden Gefetes.

Der Bolly, Rath überfendet Ihnen B. G., Die Ab.

schrift dieser Petition, und ladet Sie ein, über ben jum zwentenmale vorgelegten Gegenstand, mit Beschleusnigung zu entscheiden.

Die abgehenden Gecretars erftatten ihren Bericht, über ben Buffand ber Canglen bom verfloffenen Monat.

Die Civilgesetzgebungsenmmission tragt folgende Bot. schaft an den Bollziehungsrath an, welche angenommen wird:

B. Bollz. Rathe! Wir übersenden Ihnen hier die Bittschrift des Cantonsgerichts Oberland vom 17ten Oft. 1800, worinn dasselbe begehrt für seinen Weibel eine Entschädniß wegen seinen bisherigen Berrichtungen zu bestimmen. Da es uns unbekannt ist, od Sie B. Bollz. Rathe, nicht eine allgemeine frühere Verzstügung über derlen Entschädnisse getroffen haben mochten, so fügen wir dieser Bittschrift die Einladung den, darüber das nothige zu verordnen, oder aber uns desswegen ihre Vorschläge zu eröffnen.

Die gleiche Commission erstattet einen Bericht, über ein Prozes. Revisionsbegehren des B. Zellweger von Trogen, der für 3 Tage auf den Canzlentisch gelegt wird.

Folgende Botschaft wird verlesen und die Berathung! einsweilen vertaget :

B. G. Zusolge einer an Sie gerichteten Borstellung' der Stadtgemeinde Arberg, Cant. Bern, vom 24. Wintermonat, worin sie sich über erlittenes Unrecht' durch Berlust ihres Ohmgeldes beklagt und um Ent. scheid über eine widersprechende Erläuterung der beyden Minister des Innern und der Finanzen in Betreff dieses Ohmgeldes dittet, haben Sie den Bollziehungsrath eingeladen, über diesen vorgeblichen Widersprüch der beyden Minister, die nottige Auskunft zu ertheilen; welcher Einladung der Bollziehungsrath heute zu entesprechen die Spre hat.

Bu feiner Zeit hat der Minister des Innern an die Stadtgemeinde Arberg ein eigenes Rescript in Betreff des Ohmgeldes ergehen lassen. Seine deßfalsigen Schritte beschränkten sich auf die bloße Weisung an die Verwalstungskammer von Vern, daß nach einem Entscheide der Regierung, das Ohmgeld überhaupt nicht mehr als ein Gemeindseigenthum angeschen werden könne, daß aber die Gemeindsversammlungen besugt sepen, ein eigenes Ohmgeld zur Vestreitung von Gemeindskössen zu erheben, welches dann unabhängig von der durch?

ben Staat an beziehenben Betrantfteuer und ben Bemeinden ju gedachtem Zwecke ju überlaffen mare. Diefe Weifung, welche nach ihrem gangen Inhalte mit bem ermahnten Schreiben bes Finangministers, der das Ohmgeld in Arberg oder die gesetliche Getrantfeuer zu Sanden der Nation erhoben wiffen will, vollfommen übereinstimmt und welche auch in einem abnlichen Falle Der Gemeinde Baben gegeben murde, wie Ihnen der Bolly. Rath in einer Botfchaft vom 21. Rov. berichtete, ift mahrscheinlich von der Verwaltungstammer von Bern Der Stadtgemeinde Arberg ju ihrem Berhalten mitgetheilt worden und batte ju teinem Diffverftandniffe Unlag geben follen, ba einer bon den Ministern bon bem neu zu errichtenden und der andere von dem vormaligen Ohmgelde fprach, das jest als Getrantfteuer fur ben Staat erhoben, von der Gemeinde Arberg aber als Eigenthum angesprochen wird.

Aus dieser Darstellung werden Sie B. G. erseben, daß tein Widerspruch in den Erklarungen und Weisunsgen ber beyden Minister liegt.

(Die Fortf. folgt.)

Kleine Schriften.

Considérations sur l'établissement d'une caisse d'amortissement pour la liquidation des droitures féodales. 8. Berne 1800, ©. 24.

Machdem man - fagt ber Bf. - ben Birtel revo-Intionarer Verirrungen in Ruchicht auf die Feodalrechte burchlauffen, tomint man auf bas zuruck, mas bie Grundfate der Gerechtigteit fotern. Da der gefetge. bende Rath die Aufhebung der Perfonalfeudalrechte ohne Entschabigung, bestätigt hat, jo ift es wichtig, Diese genau ju bestimmen und feiner willführlichen Ausdeh. nung berfelben Raum ju geben: Die Rinangcommifion wird ohne Zweifel diefe Befrimmung ju geben nicht berfaumen. - Der Ehrich as gehort unter die bebeutenbsten Realfcodalrechte. . . Indem die Regierung ibn allgemein machte und ale Sandanderung unter ben Staatsabgaben aufstellte, übernahm fie die Mficht, Die Bartitulareigenthumer deffeiben zu entschabigen. Der 2f. Schlagt vor, ben Ertrag des Ehrschat. ges fo lange burch den Staat erheben und einer eignen Caffe guftiefen ju laffen, bis Stadte, Corporationen und Partifularen baraus entschädigt senn werden, welches nach feiner Berechnung in 8 bis 9 Jahren

gefcheben tonnte, indem nemlich ber Staat ben Ertrag feiner eignen Chrichate ju der angeführten Entschädigung verwenden murde. - Den Lostauf der Behenden und Bodenzinse gegenwartig festzuseten, scheint bem Bf. nicht rathfam. Die Beraufferung ber Nationals guter scheint eine unvermeidliche Folge der Revolution ju fenn und ihr Ertrag wird durch dringende rucfffan-Dige fowohl ale lauffende Bedurfniffe verschlungen wer. Durch Benbehaltung der Feudalabgaben fichert fich die Republit gewiffe und unveranderliche Gintunite von leichter Begichungsart: wird hingegen ber Losfauf beschloffen, fo ift die Folge, baf die ehmals nichts gablten, nun gabien, und Die alte Abgaben gabiten, nun alie und neue zugleich gablen werden : - benn bas Capital ber Feodalabgaben wird allenfalls der Reiche nie aber der Urme ju jablen im Stande feyn. . . . Darum - behauptet der Bf. - wurde auch ber Landmann bald allenthaiben febr gern Zebenben, Bo denginse und Chrichate wie ehemale gabt n, mann ibm bafur bie gegenwartigen Staate: Cantones und Be meindsabgaben abgenommen murden.

Der Bf. migrath Darum Das Suftem bes Losfaufs und empfielt ein anderes, wodurch man in ziemlich furger Beit ju einer Umwandlung der Feodalabgaben in eine allgemeine Grundabgabe gelangen toune. Dre verschiedene Operationen mußten in Folge Diefes On ftems borgeben. Der Brundiag der eben angefahrten Umwandlung wurde beschloffen; die gegenwärtigen Ab. gaben murden für eine befrimmte Angahl Jahre gu Be ftreitung der Staatsbedurfniffe benbehalten; ihnen gur Geite Behnden und Bodenginfe bezogen und ihr Ertrag in eine Tilgungscaffe (caiffe d'amortiffement) geworf Der Staat wurde nun aus bem Ertrag feiner fen. Grodalgefalle Diejenigen der Stadte, Corporationen und Individuen an fick tauffen, welches in 6 Jahren geschehen konnte. hernach murden aus eben biefem Ertrag und Diefer Caffe, alle Bebend, und Bodengind, fregen Guter, diefen Abgaben unterworffen - und nun waren Ginheit in Perception und Imposition de halten, die Tilgungscaffe wurde aufg boben, die bis herige provisorische Grundabgabe eben fo - und gleich magige allgemeine Grundsteuren waren an ihre fo wie an die Stelle der ehmaligen ungleichen Reodalabgaben getreten. - Den Ginwurf, daß unmöglich die gegen. wartigen Abgaben neben Behnden und Bodenginjen bejogen werden fonnen, beantwortet der 3f. mit ber bekannten Unterscheidung, swischen Schuld und Abgaba von denen die eine die andere nicht aufbeben fann.